

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGruppen III, IV a, IV b und V b (jeweils Fallgruppe 1); ZPO § 256 Abs. 1, § 144 (Sachgebietsleiter beim Bundesvermögensamt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 764/76

Urteil des BAG vom 24. Mai 1978 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 764/76

3 Sa (4) 255/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1976 - 3 Sa (4) 255/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 1. Mai 1952 als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Er ist beim _____ amt in K _____ als Sachgebietsleiter tätig. Im Jahre 1957 wurde ihm das Sachgebiet "Grundstücks- und Raumbeschaffung" unterstellt. Die Zahl der darin zusammengefaßten Arbeitsgebiete änderte sich mehrfach. Bestimmte Arbeitsgebiete bearbeitete der Kläger regelmäßig persönlich. Der Kläger bezog zunächst Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. Ab 1. Dezember 1975 erhält er aufgrund der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg Bezüge nach der VergGr. III BAT. Tarifliche Mindestvergütung in dieser Höhe hatte der Kläger bereits erfolglos mit Schreiben vom 1. September 1970 geltend gemacht.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. März 1970 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. ab Fälligkeit zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, schon nach dem behördlichen Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1966 habe seine auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprochen. Selbst wenn das für spätere Zeiträume wegen Entziehung von Aufgaben oder Beschränkung von Vollmachten nicht mehr zuge troffen haben sollte, stehe ihm dennoch aufgrund der früheren Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale die eingeklagte Vergütung zu. Daß er gründliche und umfassende Fachkenntnisse anwenden müsse, ergebe sich daraus, daß er die nachfolgenden, von den ihm unterstellten Arbeitsgebietsleitern zu erledigenden Arbeiten zu überwachen habe:

Mitwirkung bei Erkundungsterminen der Bedarfsträger (z.B. Bundeswehr) und teilweise selbständige Erkundung (nach Auftrag und Einschaltung des Sachgebietsleiters) für die Sicherstellung des Landbedarfs (§ 1 LBG),

örtliche Feststellung der Maßnahmen,

Kataster- und Grundbuchfeststellungen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Einsichtnahme in die Nachlaß- und Erbscheinsakten der zuständigen Amtsgerichte,

Wertermittlungen (Vergleichspreise) bei Finanzämtern, Notaren, Kulturämtern usw.),

Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz (Acker- und Grünlandzahlen aus den Urkarten),

Ermittlung der Flächen zu den Acker- und Grünlandzahlen; darauf aufbauend Kaufpreisberechnungen,

Feststellung der Erbfolge, Auswertung und Aufstellung von Erbnachweisen zur Ermittlung der Grundstückseigentümer,

Erteilung von Vermessungsaufträgen (über Sachgebietsleiter) und örtliche Einweisung von Vermessungstechnikern,

Teilnahme an Grenzverhandlungsterminen,

Entwurf von Kauf-, Tausch- und Erbbaurechtsverträgen,

Abgabe von Kaufangeboten (über Sachgebietsleiter),

Beauftragung von Notaren (über Sachgebietsleiter) zur Beurkundung und Wahrnehmung der Beurkundungstermine,

Beschaffung der Freistellungserklärungen wegen Grundsteuer,

Vollzug der Grundstückskauf- und Tauschverträge (Einsparung von Notarkosten gemäß § 146 KostO),

Überprüfung der Kaufverträge, der Umschreibungsnachrichten der Grundbuchämter, der Kostenrechnungen der Notare, der Anwälte, der Katasterämter, der Vermessungsbüros und ggf. Durchführung von Einspruchsverfahren (letzteres über den Sachgebietsleiter),

Überprüfung der Grunderwerbssteuerbescheide, auch der Einheitswertbescheide,

Vorbereitung der Auszahlungsanordnungen und Feststellung der Belege als "sachlich richtig" und "festgestellt",

Entwurf von Nutzungsverträgen, Gestattungsverträgen, Sondervereinbarungen, Verwaltungsvereinbarungen, Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Übergabeverhandlungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und Genehmigungen (Zustimmungen),

Verhandlung mit Beteiligten und Behörden (über Sachgebietsleiter),



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Abfassung von Berichtentwürfen an die Oberfinanz-
direktion - BV-Abteilung,

allgemeiner Schriftverkehr (über den Sachgebiets-
leiter),

Entwurf von Einsprüchen gegen Einheitswert- und
Grunderwerbssteuerbescheide,

Entwurf von Anträgen auf Grunderwerbssteuerbe-
freiung, Stundungen,

Berechnung der Resthofentschädigung, der Entschä-
digung für Bewirtschaftungerschwernisse, Formver-
schlechterungen, Umwegeentschädigungen usw.,

Berechnung der Zinsen nach § 17 LBG und

Sicherstellung der Nebennutzungen nach Artikel 11
des Finanzvertrages.

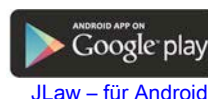
Die Tätigkeit der ihm unterstellten Arbeitsgebietsleiter sei
auch besonders verantwortungsvoll im Sinne der Tätigkeitsmerk-
male der VergGr. IV b BAT, was sich bei den nachfolgenden Auf-
gaben zeige:

- a) Grundbuchfeststellungen wie Belastungen und
Rangfolge,
- b) Verhandlungen mit Beteiligten und Behörden,
- c) Klärung der Erbverhältnisse wie Auslegung von
testamentarischen Anordnungen und Erbfolge,
- d) Grenzeinweisungen und Grenzverhandlungen (mit
Spezialvollmacht),
- e) Entwurf von Grundstückskauf- und Tauschverträ-
gen, Erbbaurechtsverträgen, Verwaltungsverein-
barungen, Nutzungs- und Gestattungsverträgen,
Sondervereinbarungen, Bewilligungen über Dienst-
barkeitsbestellungen, Sondervereinbarungen über
vernichteten Aufwuchs und vernichtete Aufbauten
sowie Enteignungsanträgen,
- f) Befugnis zur sachlichen Feststellung (ohne Be-
schränkung),
- g) Teilnahme an Enteignungsterminen,
- h) Überwachung der Tätigkeiten der zugeordneten
Mitarbeiter und
- i) Ausstattung mit Beurkundungsvollmachten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dadurch daß der Kläger selbst die besonders schwierigen Fälle als Sachgebietsleiter miterledigen müsse, werde von ihm das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der VergGr. IV a BAT erfüllt. Als derartige Arbeiten seien anzusehen:

- 1) der Entwurf schwieriger Verträge (Kauf-, Tausch-, Nutzungsverträge, Erbbaurechtsverträge, Bewilligung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, aller den Geschäftsverkehr betreffender Verträge und Verpflichtungserklärungen sowie Entwurf aller den Geschäftsverkehr erleichternder Formulare und Muster sowie Beurkundung der Verträge,
- 2) rechtliche Begründung und Durchsetzung von Streitfragen:
 - a) Rechtsmittel gegen Grunderwerbssteuerbescheide,
 - b) Einspruchsverfahren bei besonders schwierigen Fällen der Festsetzung von Notariats-, Anwalts- und Katastergebühren,
- 3) Vertretung von Gutachten und Wertfestsetzungen gegenüber Grundstückseigentümern (Kläger ist auch Sachverständiger beim Gutachterausschuß der Stadt K),
- 4) Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde,
- 5) Wahrnehmung von Terminen schwieriger Art (Enteignungsbehörde, Zwangsversteigerungsverfahren, Vermessungs- und Abmarkungstermine usw.).

Bei dem besonderen Maß der Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. III BAT sei zu berücksichtigen, daß er sieben Arbeitsgebietsleiter und vier weitere Angestellte in seinem Sachgebiet einzusetzen, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit ihrer Tätigkeit die Verantwortung zu tragen habe. Zu beachten sei auch die große Zahl der Vollmachten, die ihm erteilt seien und ihm fast uneingeschränkte Handlungsfähigkeit im Verhältnis zu den beteiligten Bürgern einräumten. Dasselbe gelte für seine entsprechend weitreichende Unterschriftsbefugnis. Im einzelnen hebe er sich mit folgenden Aufgaben gegenüber den Arbeitsgebietsleitern durch das Maß seiner Verantwortung heraus:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Leitung des Sachgebietes,

Klärung von Grundsatzfragen,

Verhandlungsführung mit schwierigen und komplizierten Fragen,

Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitsgebietsleitern und den Mitarbeitern,

Erledigung von Aufgaben im Bereiche der Verschlusssachen bis zur Geheimhaltungsstufe "streng geheim",

Wahrnehmung von Terminen mit der Staatskanzlei sowie der Wehrbereichsverwaltung,

Entwurf und Beurkundung schwieriger Verträge mit Generalvollmacht, für einzelne Objekte bis 15.000,-- DM uneingeschränkt voll wirksam und bis 500.000,-- DM unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Oberfinanzpräsidenten.

Zudem sei sein Sachgebiet vom Umfang her das größte gewesen. Berücksichtigt werden müsse auch die Höhe der Beträge, über die er bei Grundstücksgeschäften dadurch habe verfügen können, daß ihm Unterschriftsermächtigung für alle ausgehende Post erteilt worden sei. Während er für die Grundstücksverträge die Verantwortung allein habe tragen müssen, hätten die Liegenschaftssachgebietsleiter ihre Verträge jeweils dem Justitiar vorzulegen. Auszahlungsanordnungen habe er anstelle des Amtsvorstehers zu vollziehen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. März 1970 in der Weise Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen, als wäre er bereits am 1. Januar 1966 in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden, und die nachzuzahlenden Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. ab Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger hebe sich mit seiner Tätigkeit jedenfalls nicht aus der VergGr. IV a BAT heraus. Auch in der Vergangenheit sei dies niemals der Fall gewesen. Seine Hauptaufgabe bestehe in der Sachgebietsleitung, zu der auch die Überwachung der Tätigkeit der Sachbearbeiter gehöre und die 35 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmache. Diese Tätigkeit des Klägers sei allenfalls als eine besonders verantwortungsvolle im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b



- 7 -

BAT Fallgruppe 1 anzusehen. Selbst soweit der Kläger in schwierigeren Fällen persönlich die Bearbeitung übernehme, habe er nicht die Arbeitsmethode zu bestimmen oder über grundsätzliche Fragen der Grundstücks- und Raumbeschaffung zu entscheiden. Die Bearbeitung der "Grundsatzsachen" bestehe zum überwiegenden Teil in der bloßen Zusammenstellung der von den einzelnen Sachbearbeitern gelieferten Zahlenangaben für statistische Zwecke oder Haushaltsangelegenheiten. Bei Fragen wirklich grundsätzlicher Natur habe der Kläger nur Lösungsvorschläge zu machen, nicht aber die Entscheidungen zu treffen. Auch unterliege der Kläger insoweit den Weisungen seines Dienststellenvorstehers. Der Kläger treffe auch nicht selbständig die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen der Grundstücks- und Raumbeschaffung durchzuführen seien. Vielmehr gebe die Oberfinanzdirektion jeweils einen festumrissenen Grunderwerbsauftrag, bei dem die Flächen, die Höhe des Kaufpreises und der sonstigen Entgelte sowie die weiteren Vertragsbedingungen durch Musterverträge genau festgelegt seien. Hiervon könne das _____ amt im Einzelfalle nur im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion abweichen. Dasselbe gelte beim Erwerb von unrentierlichen Restflächen und Vorratsland. Auch bei den Vertragsverhandlungen habe der Kläger letztlich keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Das gelte sogar in denjenigen Fällen, in denen die Oberfinanzdirektion gegenüber dem _____ amt bestimmt habe, daß bis zu 10 v.H. über den von ihr festgesetzten Kaufpreis hinausgegangen werden dürfe. Insoweit könne daher auch von erhöhter Verantwortung beim Kläger nicht die Rede sein. Die den einzelnen Mitarbeitern erteilten Vollmachten seien infolge des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 auf das _____ amt übergegangen. Seitdem würden den Bediensteten nur noch Einzelvollmachten erteilt. Vom Grade der Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Gegenstände könne die Höhe der tariflichen Mindestvergütung eines Angestellten nicht abhängig gemacht werden. Die Unterschriftsbefugnis des Klägers für Posteingänge sei durch hausinterne Dienstweisungen eingeschränkt und gehe ebenfalls nicht über den Verantwortungsbereich der VergGr. IV a BAT hinaus. Auch bei der Abgabe von Angeboten dürfe der Kläger nur im Rahmen des ihm von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Oberfinanzdirektion erteilten Auftrages tätig werden. Bei den Besprechungsterminen in der Staatskanzlei beschränke sich die Tätigkeit des Klägers auf Auskünfte darüber, ob für eine in einem bestimmten Gebiet geplante Maßnahme bereits bundeseigenes Gelände vorhanden sei, wie die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer bei früheren Grunderwerbsmaßnahmen gewesen sei und welche sonstigen Schwierigkeiten sich gezeigt hätten. Dasselbe gelte für die Tätigkeit des Klägers bei Terminen der Enteignungsbehörde. Auch bei Auszahlungsanordnungen erreiche die Verantwortung des Klägers nicht das in den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 geforderte außerordentliche Ausmaß. Immer sei der Kläger auf seinen eingeeengten Entscheidungsspielraum beschränkt. So habe er auch beim Erwerb von unrentierlichen Restflächen und Vorratsland nicht selbständig darüber zu entscheiden, welche Grundstücke im Einzelfalle erworben würden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.471,84 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen auf den Zeitraum bis zum 30. November 1975 beschränkten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht wie das Arbeitsgericht an, daß die Klage unbegründet ist.

Die Klage ist als im Bereiche des öffentlichen Dienstes allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Daran ändert nichts, daß der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. März 1970 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen, mit der ausdrücklich in den Klageantrag aufgenommenen Maßgabe begehrt hat,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

"als wäre der Kläger am 1. Januar 1966 in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden."

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klar- gestellt hat und sich aus seinem Sachvorbringen ergibt, will er hiermit nämlich lediglich verdeutlichen, daß er seine Klage ma- teriell damit begründet, er habe schon ab 1. Januar 1966 die von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Pro- zessuale Bedeutung kommt diesen Ausführungen also nicht zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT und dessen Anlage 1 a zunächst nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten haben. Allerdings haben im Anspruchs- zeitraum bis 31. Dezember 1974 diese Bestimmungen dann nicht mehr unmittelbar und zwingend, sondern aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Wenn das Landesarbeitsgericht in seinen weiteren Ausführungen sagt, für die tarifliche Mindestvergütung des Klägers sei derje- nige Aufgabenbereich des Klägers maßgebend,

"der seiner Tätigkeit das Gepräge gibt",

und dazu weiter erläuternd dargelegt wird, auch bei Angestellten mit Leitungs- und Überwachungsfunktionen müsse demgemäß auf die "geprägende Tätigkeit" abgestellt werden, so verkennt das Landesarbeitsgericht, daß weder die §§ 22, 23 BAT alter noch neuer Fassung die tarifliche Mindestvergütung vom "Gepräge" der Tätigkeit abhängig machen und daß außerdem "das Gepräge" wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffes grundsätzlich ein un- taugliches rechtliches Kriterium ist (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Diese rechtsfehlerhafte Beurteilung des Landesarbeitsge- richts kann jedoch auf sich beruhen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich trotz seiner Hinweise auf "das Gepräge" tatsächlich alle Aufgaben des Klägers im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeits- merkmale überprüft und damit in Wahrheit eine einheitlich zu



bewertende Gesamttätigkeit angenommen; das hebt das angefochtene Urteil an zwei Stellen seiner Entscheidungsgründe auch ausdrücklich selbst hervor. Das Landesarbeitsgericht begründet diese von ihm angenommene einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen sprechen vorliegend für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit auch noch die behördliche Übung, der Geschäftsverteilungsplan sowie die verschiedenen Verwaltungsvorschriften, nach denen dem Kläger seine zahlreichen Aufgaben zugewiesen worden sind (vgl. BAG AP Nr. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT sowie insbesondere BAG 25, 371 [377] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend wendet das Landesarbeitsgericht die nachfolgenden jeweils ersten Fallgruppen der aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen V b, IV b, IV a und III BAT in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung auf den Kläger an:

VergGr. V b:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

VergGr. IV b:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben,

VergGr. IV a:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben und

VergGr. III:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben.



Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß es sich um echte Aufbaufallgruppen handelt. Demgemäß hat es folgerichtig zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe und dann das der qualifizierenden Merkmale überprüft (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auch die dazu gegebenen ausführlichen Erläuterungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerfrei und entsprechen der Senatsrechtsprechung.

Bei der Würdigung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, indem es bei den "gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen" gegenüber den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGruppen V c und VI b BAT eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach fordert, wobei sich die Tiefe der geforderten Fachkenntnisse auch aus deren Breite ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht weiterhin an, daß die Qualifizierung durch eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 beispielsweise in der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn oder den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat oder auf die Lebensverhältnisse Dritter, z.B. der von den jeweiligen behördlichen Maßnahmen betroffenen Staatsbürger, ihren Grund haben kann (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Zutreffend erkennt das Landesarbeitsgericht auch, daß in der nächsthöheren Fallgruppe 1 der VergGr. IV a von dem Angestellten eine zweifache Qualifizierung gefordert wird: Die Tätigkeit muß sich durch besondere Schwierigkeit und besondere Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 herausheben, wobei, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig hervorhebt, sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung zu fordern ist.



Dabei geht das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß die außergewöhnliche Bedeutung der Tätigkeit beispielsweise in der Bedeutung der zu bearbeitenden Materie, der Größe des Aufgabenkreises, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, aber auch in ihren Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit liegen kann (vgl. die Urteile des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit jeweils weiteren Nachweisen). Bei der Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter die Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen V b, IV b und IV a BAT (jeweils Fallgruppe 1) hat das Landesarbeitsgericht diese jeweils zutreffenden Rechtsbegriffe beibehalten. Seine Beurteilung ist auch aus sonstigen Rechtsgründen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision erhebt insoweit selbst keine Einwendungen.

Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt auch bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 den Vortrag des Klägers, er habe bereits zu Anfang des Jahres 1966 die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt, so daß er noch im Anspruchszeitraum danach zu vergüten sei, selbst wenn sich nachträglich durch den Entzug bestimmter Einzelaufgaben bzw. den Wegfall einzelner Vollmachten die tarifliche Wertigkeit seiner Tätigkeit geändert haben sollte. Dieser zutreffenden rechtlichen Argumentation des Klägers (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen) trägt das Landesarbeitsgericht dadurch Rechnung, daß es die Tätigkeit des Klägers unter den rechtlichen Gesichtspunkten der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 nicht erst ab 1. März 1970, sondern bereits für die Zeit ab 1. Januar 1966 überprüft.

Im übrigen stellt das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung darauf ab, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 über diejenigen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 hinaus eine Qualifizierung der Tätigkeit "durch das Maß der Verantwortung" fordern,



wobei wiederum eine "erhebliche" Heraushebung verlangt wird. Demgemäß fordert das Landesarbeitsgericht mit Recht und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 fordern, ohne daß darin das Maß der Verantwortung von den Tarifvertragsparteien zum selbständigen tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zutreffend hebt dabei das Landesarbeitsgericht hervor, daß die besondere Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 sich beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat, aus leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben kann, sofern daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen können (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht hat den somit zutreffend dargelegten Rechtsbegriff der Heraushebung durch das Maß der Verantwortung auch bei seiner ausführlichen und umfangreichen Subsumtion beibehalten. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Trotz des umfangreichen Streitstoffes hat das Landesarbeitsgericht auch alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und insbesondere die vielen Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers gründlich und kritisch gewürdigt, so daß seine Beurteilung auch nicht etwa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände fehlerhaft ist.

Indessen ist es, wie auch die Revision mit Recht bemerkt, zumindest mißverständlich, wenn das Landesarbeitsgericht zur Bearbeitung der Verschlußsachen sowie der Vertretung der Bundesinteressen bei Vermessungs- und Vermarktungsterminen durch den Kläger ausführt, diese Aufgaben nähmen 18 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit

in Anspruch, sie reichten aber dennoch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 14 -

"weder vom Umfang noch von ihrem graduellen Gewicht her aus",

um die Merkmale der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. III BAT Fallgruppe 1 zu erfüllen. Demgegenüber wendet die Revision zutreffend ein, falls die entsprechenden Aufgaben des Klägers tatsächlich 18 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachen, was von der Beklagten bestritten wird, hätten sie aufgrund ihres zeitlichen Ausmaßes im Rahmen einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Dennoch bedarf es entgegen den entsprechenden Folgerungen der Revision nicht der Zurückverweisung. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich hierbei auch und ersichtlich entscheidend darauf ab, daß diese Aufgaben des Klägers "ihrem graduellen Gewicht" nach nicht der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entsprechen, womit das Landesarbeitsgericht klarmachen will, daß auch insoweit vom Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nach seiner Auffassung nicht erfüllt werden. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, so daß es auf den von der Revision mit Recht gerügten Fehler des Landesarbeitsgerichts nicht ankommt, weil das Urteil darauf nicht beruht.

Auch die weiteren Einwendungen der Revision gehen fehl. Zwar weist die Revision an sich zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht bei der Begriffsbestimmung der besonderen Verantwortung (VergGr. III BAT Fallgruppe 1) Entscheidungen des Senats herangezogen hat, die technische und keine Verwaltungsangestellte betreffen (vgl. BAG 22, 247 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 43 und 66 zu §§ 22, 23 BAT). Die Revision übersieht jedoch, daß insoweit inhaltlich und nach der Tarifsystematik zwischen den Merkmalen für Verwaltungsangestellte und technische Angestellte kein Unterschied besteht.

Erfolglos rügt die Revision weiter, das Landesarbeitsgericht habe bei der Würdigung der Tätigkeit des Klägers im Bereiche der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 nicht auf Verantwortungsgesichtspunkte eingehen dürfen. An dieser Rüge ist richtig, daß in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 von der

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verantwortung bzw. Verantwortlichkeit des Angestellten (anders als in den VergGruppen IV b und III BAT jeweils Fallgruppe 1) nicht ausdrücklich die Rede ist und daher die Gerichte bei der Anwendung der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht besonders zu überprüfen haben. Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht jedoch im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision keineswegs verkannt. Es hat vielmehr mit Rücksicht auf den Tarifwortlaut und den Tarifaufbau in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung lediglich bei der Abgrenzung der Qualifizierungsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 mit Recht Bedacht darauf genommen, daß die Summe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 begriffsnötig ein gewisses Maß an Verantwortung voraussetzt (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Aus den gleichen Gründen geht der rechtliche Schluß der Revision fehl, für den Kläger komme aus Rechtsgründen nur die VergGr. III BAT Fallgruppe 1 in Betracht, weil die dem Kläger unterstellten Sachbearbeiter Tätigkeiten der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erledigten. Dabei übersieht die Revision, daß in den allgemeinen ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT für den Verwaltungsdienst weder auf Unterstellungsverhältnisse noch auf Zahl oder Eingruppierung unterstellter Bediensteter abgestellt wird. Weiter verkennt die Revision, daß eine unmittelbare Heraushebung eines Angestellten über eine VergGruppe hinweg, also beispielsweise unmittelbar von der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 in die VergGr. III BAT Fallgruppe 1, nach der Systematik der Anlage 1 a zum BAT rechtlich nicht möglich ist. Vielmehr müssen nach dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale zunächst die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 und alsdann bei deren Erfüllung diejenigen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 erfüllt werden.

Auch die Subsumtionsrügen der Revision sind unbegründet. So ist es entgegen der Meinung des Klägers revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes den Umstand,



daß der Kläger im Rechtsverkehr von den ihm erteilten Vollmachten Gebrauch macht, bereits bei der "besonderen Verantwortlichkeit" seiner Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 berücksichtigt. Dabei trägt das Landesarbeitsgericht zutreffend dem Umstand Rechnung, daß die dem Kläger erteilten Vollmachten als solche sowohl aus rechtlichen als auch aus logischen Gründen entgegen seinen Ausführungen gegenüber den Instanzgerichten keine eigene und eigener rechtlicher Würdigung zugängliche Tätigkeit ausmachen können. Die Vorgesetzteneigenschaft des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter den rechtlichen Gesichtspunkten der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 geprüft. Dagegen bestehen im Hinblick auf seinen tatrichterlichen Beurteilungsspielraum entgegen der Meinung der Revision rechtlich keine Bedenken. Auf die Eingruppierung vergleichbarer Angestellter bei anderen staatlichen Verwaltungen und den Kommunen kommt es entgegen der Auffassung des Klägers ohnehin nicht an.

Unbegründet sind auch die prozessualen Rügen der Revision. Zu Unrecht rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht sei von einer unrichtigen Zahl der dem Kläger unterstellten Sachbearbeiter ausgegangen. Dabei verkennt der Kläger, daß das Landesarbeitsgericht hierzu überhaupt keine eigenen Feststellungen getroffen, sondern sich insoweit nach § 543 ZPO a.F. in schon nach altem Prozeßrecht zulässiger Weise auf den Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils bezogen hat. Die vom Landesarbeitsgericht übernommenen diesbezüglichen Feststellungen des Arbeitsgerichts sind zudem während des gesamten Rechtsstreits vom Kläger niemals beanstandet worden. Dazu lag auch keine Veranlassung vor, weil sich insoweit der Vortrag des Klägers gegenüber den Tatsachengerichten niemals verändert hat (vgl. Bl. 4, 62, 150, 177 und 239 der Vorakten). Materiell kommt es hierauf ohnehin nicht an, da das Landesarbeitsgericht sich in diesem Zusammenhang, durch den entsprechenden Vortrag des Klägers veranlaßt, nur mit der für die Entscheidung des Rechtsstreits letztlich unerheblichen Frage der zutreffenden tariflichen Mindestvergütung der dem Kläger unterstellten Angestellten beschäftigt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an-



- 17 -

genommen, daß die bestehenden Unterstellungsverhältnisse die Voraussetzungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 nicht rechtfertigen.

Die behördlichen Geschäftsverteilungspläne sind Bestandteil der Vorakten (vgl. Bl. 94 ff. und 183 ff. der Vorakten). Schon deswegen ist entgegen der Annahme der Revision davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht ihren Inhalt bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt hat. Zudem weist das Landesarbeitsgericht ausdrücklich darauf hin, daß dies geschehen ist (S. 31 des Urteils). Umstände, die einer besonderen rechtlichen Würdigung bedürften, sind aus diesen Geschäftsverteilungsplänen ohnehin nicht zu entnehmen.

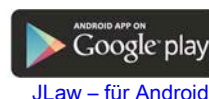
Entgegen der Meinung der Revision durfte das Landesarbeitsgericht zu rein tarifrechtlichen Fragen, da deren Beurteilung allein den staatlichen Gerichten obliegt, keinen Sachverständigen vernehmen (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts sowie im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Darauf weist das Landesarbeitsgericht zutreffend hin. An der gleichen Stelle führt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß und warum es im Rahmen seines insoweit bestehenden, revisionsrechtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens zu den anstehenden tatsächlichen Sach- und Fachfragen von der Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO abgesehen hat. Die dagegen gerichtete allgemeine Rüge der Revision ist unbegründet.

Da das Landesarbeitsgericht beim Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hat und dabei mit Recht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß sie nicht den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entspricht, kommt auch nach der veränderten Rechtslage ab 1. Januar 1975, d.h. bei Zugrundelegung der neuen §§ 22, 23 BAT und wie immer abgegrenzter "Arbeitsvorgänge", eine andere rechtliche Beurteilung nicht in Frage (vgl. Urteil vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

